

**Endgültige Bedingungen Nr. Ausgabe 416 vom 24. August 2018
zum Prospekt vom 30. Juli 2018**

LANDESBANK SAAR
ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN

Öffentliche Pfandbriefe

Ausgabe 416

(mit Kapitalschutz)

WKN: SLB416

ISIN: DE000SLB4162

Emissionstag: 30. August 2018

Die Endgültigen Bedingungen wurden bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegt und werden in gedruckter Form bei der Emittentin zur kostenlosen Ausgabe an das Publikum bereitgehalten. Zudem werden sie in elektronischer Form auf der Internet-Seite der Emittentin (www.saarlb.de/index.php?id=1243) veröffentlicht.

Gegenstand dieser Endgültigen Bedingungen ist eine Serie von Schuldverschreibungen (die „Schuldverschreibungen“ oder in der Gesamtheit die „Anleihe“), die von der Landesbank Saar unter dem Prospekt für „Pfandbriefe und Standardschuldverschreibungen (mit Kapitalschutz)“ vom 30. Juli 2018 begeben werden.

Diese Endgültigen Bedingungen werden für den in Artikel 5 Abs.4 der Richtlinie 2003/71/ EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4.November 2003 (zuletzt geändert durch die Richtlinien 2010/73/EU und 2010/78/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.November 2010 (die „Prospektrichtlinie“) genannten Zweck bereitgestellt. Vollständige Informationen über die Emittentin und das Angebot der Schuldverschreibungen sind nur möglich, wenn die Endgültigen Bedingungen zusammen mit dem Prospekt vom 30. Juli 2018 inklusive etwaiger Nachträge einschließlich der durch Verweis einbezogenen Dokumente gelesen werden.

Die von der Emittentin im Prospekt erteilte Zustimmung zur Nutzung des Prospekts erstreckt sich auf das Angebotsland: Deutschland. Die spätere Weiterveräußerung und endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre kann während der Gültigkeit des Basisprospekts gemäß § 9 WpPG erfolgen.

Der Prospekt ist in elektronischer Form auf der Website der Emittentin veröffentlicht (<https://www.saarlb.de/index.php?id=1243>).

Eine emissionspezifische Zusammenfassung ist diesen Endgültigen Bedingungen beigelegt.

Teil A – Angaben zu den Anleihebedingungen

Dieser Teil A – Angaben zu den Anleihebedingungen ist in Verbindung mit dem Abschnitt 5.1 Anleihebedingungen für Pfandbriefe (die „Anleihebedingungen“) der Wertpapierbeschreibung zu lesen.

Die Angaben in diesem Teil A – Angaben zu den Anleihebedingungen sind zusammen mit den Bestimmungen der Anleihebedingungen zu lesen und stellen die für die Schuldverschreibungen anwendbaren Bedingungen dar. Die nachfolgend angegebenen Paragraphen beziehen sich auf den entsprechenden Paragraphen in den Anleihebedingungen.

Form und Nennbetrag (§ 1)

Gesamtnennbetrag (Absatz (1))	EUR 50.000.000,00
Nennbetrag bzw. Stückelung (Absatz (1))	Euro 1.000
Pfandbriefgattung (Absatz (1))	Öffentliche Pfandbriefe

Verzinsung (§ 3)

- Schuldverschreibung mit fester Verzinsung
- Schuldverschreibung mit variabler Verzinsung
- | | |
|---|-------------------------------------|
| Zinslaufbeginn (Absatz (1)) | 30. August 2018 (einschließlich) |
| Zinsende (Absatz (1)) | 30. August 2021 (ausschließlich) |
| Zinstermin (e) (Absatz (1)) | 28. Februar, 30. August |
| Zinsen erstmals zahlbar per | 28. Februar 2019 |
| Referenzzinssatz (Absatz (2)) | 6-Monats-Euribor |
| Angaben über den zu Grunde liegenden Basiswert (Absatz (2)) | der Referenzwert ist eine Benchmark |
| Marge | zuzüglich 0,70 % |
| Geschäftstagekonvention (Absatz (4)) | Modified Following |
| Anpassungsregelung (Absatz (4)) | Adjusted |
| Zinskonvention (Absatz (5)) | act/360 |

- Nullkupon-Schuldverschreibung

Rückzahlung, Vorzeitige Rückzahlung (§ 4)

Rückzahlungstag (Absatz (1))	30. August 2021
Vorzeitige Rückzahlung (Absatz (2))	nicht anwendbar
Mögliche(r) vorzeitige(r) Rückzahlungstag(e)	nicht anwendbar
Amortisationsbetrag	nicht anwendbar
Mindestmitteilungsfrist	nicht anwendbar

Bekanntmachungen (§ 7)

Elektronischer Bundesanzeiger

Teil B – Weitere Angaben zu den Schuldverschreibungen

Die Angaben in diesem Teil B – Weitere Angaben zu den Schuldverschreibungen sind zusammen mit den Regelungen im Kapitel 4. „Allgemeine Beschreibung der Wertpapiere“ der Wertpapierbeschreibung zu lesen. Die nachfolgenden Abschnittangaben beziehen sich auf den entsprechenden Abschnitt des Kapitels 4. „Allgemeine Beschreibung der Wertpapiere“ in der Wertpapierbeschreibung.

1. Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission / dem Angebot beteiligt sind (Abschnitt 4.1)

Abgesehen von den Angaben in Kapitel 2.2. „Risikofaktoren in Bezug auf die Schuldverschreibungen“ bestehen im Hinblick auf die Emission der Schuldverschreibungen gegenwärtig keine Interessen bzw. Interessenkonflikte bei der Emittentin oder ihren Geschäftsführungsmitgliedern oder mit der Emission befassten Angestellten, die für dieses Angebot von ausschlaggebender Bedeutung sind.

2. Gegenstand der Endgültigen Bedingungen (Abschnitt 4.2)

ISIN Code	DE000SLB4162
WKN	SLB416

3. Angaben über die anzubietenden Schuldverschreibungen (Abschnitt 4.3)

Rendite über Gesamtlaufzeit	nicht anwendbar
-----------------------------	-----------------

Ermächtigung	Beschluss des Vorstands vom 14. September 2012 in Form einer Dauerrahmenermächtigung in Höhe von jährlich 5 MRD. Euro
--------------	--

Emissionstag	30. August 2018
--------------	-----------------

4. Bedingungen für das Angebot (Abschnitt 4.5)

Verkaufsbeginn	30. August 2018
----------------	-----------------

Preisfestsetzung	
Ausgabepreis	102,42 %
Ausgabeaufschlag	
Ausgabeabschlag	

Platzierung	
Stelle	Sämtliche Banken und Sparkassen

Übernahme	nein
-----------	------

Übernehmer
Angaben zum Übernahmevertrag
Übernahmeprovision
Platzierungsprovision
Datum des Übernahmevertrags

Kategorie der Anleger

Institutionell

5. Zulassung zum Handel (Abschnitt 4.7.)

Zulassung zum Handel

Regulierter Markt der Börse Frankfurt

Einführungsdatum

Frühestens am Emissionstag

6. Sonstige Angaben (Abschnitt 4.8)

Rating der Schuldverschreibungen

AAA

Public Sector Pfandbrief Rating von Fitch Fitch (Fitch Deutschland GmbH) ist in der Europäischen Gemeinschaft ansässig und ist gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 (in der durch Richtlinie 2014/51/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 geänderten Fassung) über Ratingagenturen registriert und in der Liste der registrierten Ratingagenturen der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) unter <http://www.esma.europa.eu/page/List-registered-and-certified-CRAs> aufgeführt.

Emissionsspezifische Zusammenfassung

Zusammenfassungen bestehen aus geforderten Angaben, die als „Elemente“ bezeichnet werden. Diese Elemente werden nummeriert und in den Abschnitten A bis E zugeordnet (A.1 - E.7).

Diese Zusammenfassung enthält alle Elemente, die für eine Zusammenfassung hinsichtlich dieser Art von Wertpapieren und dieser Art von Emittentin vorgeschrieben sind. Da einige Elemente nicht obligatorisch sind, kann sich eine lückenhafte Aufzählung ergeben.

Auch wenn aufgrund der Art der Wertpapiere und der Emittentin ein bestimmtes Element als Bestandteil der Zusammenfassung vorgeschrieben ist, kann es vorkommen, dass für das betreffende Element keine relevanten Informationen vorliegen. In diesem Fall enthält die Zusammenfassung eine kurze Beschreibung des Elements mit dem Vermerk „entfällt“ bzw. „nicht anwendbar“.

Punkt	Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweise	
A.1	Warnhinweise	Warnhinweise
		<p>Die Zusammenfassung ist als Einführung zum Prospekt der Landesbank Saar (die „SaarLB“, die „Bank“ oder die „Emittentin“, zusammen mit ihren Tochtergesellschaften der „SaarLB-Konzern“) zu verstehen. Der Anleger sollte jede Entscheidung zur Anlage in die Schuldverschreibungen (sowohl Standardschuldverschreibungen als auch Pfandbriefe) auf die Prüfung des gesamten Prospekts (bestehend aus dem Basisprospekt, den durch Verweis einbezogenen Dokumenten, etwaigen Nachträgen und den Endgültigen Bedingungen) stützen. Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in einem Prospekt, etwaigen Nachträgen sowie den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der klagende Anleger aufgrund einzelstaatlicher Rechtsvorschriften von Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für eine Übersetzung des Prospekts, etwaiger Nachträge und der Endgültigen Bedingungen in die Gerichtssprache vor Prozessbeginn zu tragen haben. Die Emittentin, die die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich einer etwaigen Übersetzung hiervon übernommen hat oder die Personen von denen der Erlass ausgeht, können für den Inhalt dieser Zusammenfassung, einschließlich einer etwaigen Übersetzung davon, haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt.</p>
A.2	<p>— Zustimmung des Emittenten oder der für die Erstellung des Prospekts verantwortlichen Person zur Verwendung des Prospekts für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre</p>	<p>Die Emittentin erteilt sämtlichen Finanzintermediären ihre allgemeine Zustimmung zur Verwendung dieses Prospekts für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere in Deutschland während der Gültigkeit des Prospekts gemäß § 9 WpPG.</p>
	<p>— Angabe der Angebotsfrist, innerhalb der die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre erfolgen kann und für die die Zustimmung</p>	<p>Die spätere Weiterveräußerung und endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre kann während der Gültigkeit des Prospekts gemäß § 9 WpPG erfolgen.</p>

	zur Verwendung des Prospekts erteilt wird	
	— Alle sonstigen klaren und objektiven Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist und die für die Verwendung des Prospekts relevant sind	Der Prospekt darf potenziellen Anlegern nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden. Jeder Nachtrag zum Prospekt kann in elektronischer Form auf der Internetseite der Landesbank Saar (https://www.saarlb.de/index.php?id=1243) eingesehen werden. Bei der Nutzung des Prospekts hat jede anbietende Bank und/oder der jeweilige Finanzintermediär sicherzustellen, dass alle in den jeweiligen Rechtsordnungen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet werden.
	— Deutlich hervorgehobener Hinweis für die Anleger, dass Informationen über die Bedingungen des Angebots eines Finanzintermediärs von diesem zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots zur Verfügung zu stellen sind	Falls eine anbietende Bank und/oder ein Finanzintermediär ein Angebot macht, wird dieser Finanzintermediär Anlegern Informationen über die Bedingungen des Angebots zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage zur Verfügung stellen.
Punkt	Abschnitt B – Emittentin	
B.1	Juristische und kommerzielle Bezeichnung der Emittentin.	Juristische Bezeichnung Landesbank Saar Kommerzielle Bezeichnung SaarLB
B.2	Sitz und Rechtsform der Emittentin, das für die Emittentin geltende Recht und Land der Gründung der Gesellschaft	Sitz Saarbrücken; die Hauptgeschäftsadresse der SaarLB ist Ursulinenstraße 2, 66111 Saarbrücken, Bundesrepublik Deutschland (Tel.: +49(0)681 383-01). Rechtsform Anstalt des öffentlichen Rechts Rechtsordnung Deutsches Recht Ort der Registrierung Die SaarLB ist im Handelsregister des Amtsgerichts Saarbrücken unter der Nummer HRA 8589 eingetragen.
B.4b	Alle bereits bekannten Trends, die sich auf die Emittentin und die Branche, in denen sie tätig ist, auswirken.	Das weiterhin anhaltende Niedrigzinsumfeld und verschärfte Eigenkapitalanforderungen belasten das Ertragsumfeld der Bankenbranche und auch jenes der Emittentin. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass sich dies in näherer Zukunft bessert. Als Folge des Brexit-Votums auf die stark exportorientierte saarländische Wirtschaft im verarbeitenden Gewerbe wie Automotive, Maschinenbau und Elektrotechnik sind die Exporte nach Großbritannien im ersten Halbjahr 2017 um rund 13% zurückgegangen. Zwar konnte der Rückgang im 2. Halbjahr deutlich minimiert werden, betrug für das Jahr 2017 jedoch immer noch -1,5 %. Es ist nicht absehbar, in wie weit sich dieser Trend in 2018 fortsetzen wird, insbesondere vor dem Hintergrund, dass sich die Austrittsverhandlungen bis voraussichtlich März 2019 hinziehen. Durch die von den USA auf die EU-Staaten und damit auch auf Deutschland ausgeweiteten Strafzölle – insbesondere auf Stahl und Aluminium – sowie die damit verbundenen europäischen Strafzölle als Gegenmaßnahmen für Produkte aus den USA muss damit ge-

		rechnet werden, dass dies zu einer Schwächung der relevanten Märkte in Frankreich und Deutschland führen kann.																								
B.5	Ist die Emittentin Teil einer Gruppe, Beschreibung der Gruppe und Stellung der Emittentin innerhalb dieser Gruppe.	<p>Die Landesbank Saar hält insgesamt 29 Beteiligungen (direkt). Dabei handelt es sich zu einem wesentlichen Teil um sog. strategische Beteiligungen, die der Unterstützung des Kerngeschäfts der SaarLB dienen oder im Rahmen des Verbundes gemeinsam mit anderen Instituten aus der Sparkassen-Finanzgruppe eingegangen wurden.</p> <p>Mehrheitlich ist die Landesbank Saar wie folgt (direkt und indirekt) an den nachstehend aufgeführten Unternehmen beteiligt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • LBS Immobilien GmbH, Saarbrücken (zu 100 %); diese an der LBS Gutachter GmbH, Saarbrücken (zu 100 %) • LBS Vertriebs GmbH, Saarbrücken (zu 100 %) <p>Diese Unternehmen sind einzeln und insgesamt von untergeordneter Bedeutung für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der SaarLB.</p>																								
B.9	Liegen Gewinnprognosen oder -schätzungen vor, ist der entsprechende Wert anzugeben.	Nicht anwendbar. Es liegen keine Gewinnprognosen oder Gewinn-schätzungen im Sinne von Ziffer 8 des Annex XI der Prospektverord-nung vor.																								
B.10	Art etwaiger Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen.	Nicht anwendbar. Die jeweiligen Bestätigungsvermerke enthalten keine Beschränkungen.																								
B.12	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen über die Emittentin, die für jedes Geschäftsjahr des von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraums und für jeden nachfolgenden Zwischenberichtszeitraum vorgelegt werden, sowie Vergleichsdaten für den gleichen Zeitraum des vorangegangenen Geschäftsjahres, es sei denn, diese Anforderung ist durch die Vorlage der Bilanzdaten zum Jahresende erfüllt. Eine Erklärung, dass sich die Aussichten der Emittentin seit dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Abschlusses nicht wesentlich verschlechtert haben, oder beschreiben Sie	<p>Zusammenfassung der Finanzdaten der Emittentin nach HGB (Handelsgesetzbuch)¹</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>In TEUR</th> <th>2017 (geprüft)</th> <th>2016 (geprüft)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Zinsüberschuss</td> <td>112.388</td> <td>109.724</td> </tr> <tr> <td>Nettoertrag des Handelsbestands</td> <td>502</td> <td>488</td> </tr> <tr> <td>Betriebsergebnis²</td> <td>51.228</td> <td>18.645</td> </tr> <tr> <td>Ergebnis vor Steuern</td> <td>50.464</td> <td>13.869</td> </tr> <tr> <td>Ergebnis nach Steuern</td> <td>11.873</td> <td>10.432</td> </tr> <tr> <td>Bilanzsumme</td> <td>14.417.195</td> <td>13.289.771</td> </tr> <tr> <td>Ausgewiesenes EK</td> <td>715.084</td> <td>722.402</td> </tr> </tbody> </table>	In TEUR	2017 (geprüft)	2016 (geprüft)	Zinsüberschuss	112.388	109.724	Nettoertrag des Handelsbestands	502	488	Betriebsergebnis ²	51.228	18.645	Ergebnis vor Steuern	50.464	13.869	Ergebnis nach Steuern	11.873	10.432	Bilanzsumme	14.417.195	13.289.771	Ausgewiesenes EK	715.084	722.402
In TEUR	2017 (geprüft)	2016 (geprüft)																								
Zinsüberschuss	112.388	109.724																								
Nettoertrag des Handelsbestands	502	488																								
Betriebsergebnis ²	51.228	18.645																								
Ergebnis vor Steuern	50.464	13.869																								
Ergebnis nach Steuern	11.873	10.432																								
Bilanzsumme	14.417.195	13.289.771																								
Ausgewiesenes EK	715.084	722.402																								

¹ Die Finanzdaten in der Tabelle für 2017 wurden dem geprüften Finanzbericht der Landesbank Saar vom 31. Dezember 2017, die Finanzdaten für 2016 wurden dem geprüften Finanzbericht vom 31. Dezember 2016 entnommen bzw. abgeleitet.

² Die Position „Betriebsergebnis“ ist als zusammengesetzte Position ungeprüft und setzt sich aus dem „Zinsüberschuss“ und den Positionen

- Provisionsaufwendungen/-erträge
- Nettoertrag des Handelsbestands
- Personalaufwand
- Andere Verwaltungsaufwendungen
- Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen
- Sonstige betriebliche Aufwendungen und Erträge
- Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und bestimmte Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft/Erträge aus Zuschreibungen zu Forderungen und bestimmten Wertpapieren sowie aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft.

der Gewinn- und Verlustrechnung des Jahresabschlusses der Landesbank Saar für das Geschäftsjahr 2017 bzw. 2016 zusammen.

	jede wesentliche Verschlechterung. Eine Beschreibung wesentlicher Veränderungen bei Finanzlage oder Handelsposition der Emittentin, die nach dem von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum eingetreten sind.	
		<p>Trendinformationen Seit dem 31. Dezember 2017 haben sich keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der SaarLB ergeben.</p> <p>Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin Seit dem 31. Dezember 2017 haben sich keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage der SaarLB ergeben.</p>
B.13	Beschreibung aller Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.	Nicht anwendbar. Es liegen keine Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der SaarLB vor, die für die Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.
B.14	Ist die Emittentin Teil einer Gruppe, Beschreibung der Gruppe und der Stellung der Emittentin innerhalb dieser Gruppe. Ist die Emittentin von anderen Unternehmen der Gruppe abhängig, ist dies klar anzugeben.	Die Landesbank Saar hält insgesamt 29 unmittelbare Beteiligungen, von denen sie an zwei mehrheitlich beteiligt ist. In 2016 ist die Pflicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses gem. § 290 Abs. 5 HGB entfallen, da nur Tochterunternehmen vorhanden sind, die nach § 296 HGB nicht in einen Konzernabschluss einbezogen werden brauchen. Nicht anwendbar. Die Emittentin ist nicht von anderen Einheiten innerhalb des SaarLB-Konzerns abhängig.
B.15	Beschreibung der Haupttätigkeiten der Emittentin.	Gemäß der Satzung der Bank und dem Saarländischen Sparkassengesetz ist die Landesbank Saar Zentralbank der Sparkassen und darüber hinaus Geschäfts-, Außenhandels-, Staats- sowie Kommunalbank. Die Bank betreibt Bankgeschäfte aller Art sowie sonstige Geschäfte, die ihren Zwecken dienen. Die SaarLB ist berechtigt, Pfandbriefe nach dem Pfandbriefgesetz sowie sonstige Schuldverschreibungen auszugeben. Weiterhin unterhält die Landesbank Saar eine öffentlich-rechtliche Bausparkasse als rechtlich unselbstständige Abteilung der Bank (LBS Landesbausparkasse Saar). Die SaarLB hat sich als deutsch-französische Regionalbank positioniert. Dabei ist sie mit folgenden Schwerpunkten geschäftlich tätig: Firmenkundenkreditgeschäft, Immobiliengeschäft, Spezialfinanzierungen im Bereich Erneuerbare Energien und Betreuung von institutionellen Kunden, der öffentlichen Hand/Kommunen, von vermögenden Privatkunden sowie von Sparkassen im Verbundgeschäft. Der Zielmarkt der SaarLB umfasst Deutschland, Frankreich und Luxemburg, ihre Regionalmärkte weist die Bank wie folgt aus: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Regionalmarkt Deutschland: Saarland und Rheinland-Pfalz, Regierungsbezirke Darmstadt und Karlsruhe sowie Luxemburg ▪ Regionalmarkt Frankreich: Grand-Est, angrenzende Regionen Hauts-de-France, Ile-de-France und Bourgogne-Franche-Comté sowie Auvergne-Rhône-Alpes
B.16	Soweit der Emittentin bekannt, ob an ihr eine unmittelbare oder mittelbare	Das Stammkapital der SaarLB beträgt zurzeit EUR 250.119.407,03; es ist voll einbezahlt.

	<p>Beteiligung oder Beherrschungsverhältnisse bestehen, wer diese Beteiligung hält bzw. diese Beherrschung ausübt und welcher Art die Beherrschung ist.</p>	<p>Die Anteile am Stammkapital werden mit 44,95% (EUR 112.429.307,87) vom Bundesland Saarland, mit 15,06% (EUR 37.671.163,09) vom Sparkassenverband Saar und mit 39,99% (EUR 100.018.936,07) von der SRV GmbH & Co. KG gehalten.</p> <p>Stimmberechtigte Träger der SaarLB sind das Saarland (74,9 %) und der Sparkassenverband Saar (25,1 %).</p> <p>Das Saarland verfügt mit 74,9 % der stimmberechtigten Anteile am Stammkapital der SaarLB über eine Mehrheitsbeteiligung an der SaarLB.</p>																					
B.17	<p>Ratings</p>	<p>Ratings</p> <p>Die Ratingskala für langfristige Verbindlichkeiten reicht von AAA/Aaa (beste Qualität, geringstes Ausfallrisiko) bis C/D (Zahlungsausfall). Die Ratingagenturen ergänzen das Rating um die Angabe eines sogenannten Ausblicks, der von „negativ“ über „stabil“ bis „positiv“ reichen kann. Im Folgenden ist die Ratingskala der beiden Ratinggeber der SaarLB aufgeführt:</p> <p>Die SaarLB wird von den internationalen Ratingagenturen Moody's Deutschland GmbH („Moody's“) sowie Fitch Deutschland GmbH („Fitch“) bewertet.</p> <p>Zum Zeitpunkt dieses Basisprospekts lauten die Ratings wie folgt:</p> <table border="1" data-bbox="624 913 1385 1261"> <thead> <tr> <th>Rating</th> <th>Moody's</th> <th>Fitch</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Bank Deposit Rating</td> <td>A1, stabil</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Long Term Issuer Rating</td> <td>A2 negativ</td> <td>A stabil</td> </tr> <tr> <td>Short Term Issuer Rating</td> <td>P-1</td> <td>F1</td> </tr> <tr> <td>Public Sector Pfandbriefe</td> <td>-</td> <td>AAA</td> </tr> <tr> <td>BCA/Viability Rating</td> <td>Ba1</td> <td>bb+</td> </tr> <tr> <td>Letzte Aktualisierung</td> <td>12.12.17</td> <td>21.06.18</td> </tr> </tbody> </table> <p>Jede Bewertung einer Ratingagentur reflektiert die Ansicht dieser speziellen Ratingagentur zu dem jeweils genannten Zeitpunkt. Anleger sollten jede Bewertung separat betrachten und für weitere Erklärungen und nähere Bedeutung die jeweiligen Credit Rating Informationen der jeweiligen Ratingagentur einholen. Ratingagenturen können ihre Bewertungen zu jedem Zeitpunkt ändern, sofern sie der Ansicht sind, dass gewisse Umstände diese Änderung notwendig machen.</p> <p>Anleger sollten die Langzeitbewertungen nicht als Empfehlung zum Kauf, Halten oder Verkauf von Wertpapieren verwenden.</p> <p>Die exakte Definition der Ratings kann zwischen den jeweiligen Ratingagenturen variieren und ist auf der jeweiligen Website der Ratingagenturen ersichtlich.</p>	Rating	Moody's	Fitch	Bank Deposit Rating	A1, stabil		Long Term Issuer Rating	A2 negativ	A stabil	Short Term Issuer Rating	P-1	F1	Public Sector Pfandbriefe	-	AAA	BCA/Viability Rating	Ba1	bb+	Letzte Aktualisierung	12.12.17	21.06.18
Rating	Moody's	Fitch																					
Bank Deposit Rating	A1, stabil																						
Long Term Issuer Rating	A2 negativ	A stabil																					
Short Term Issuer Rating	P-1	F1																					
Public Sector Pfandbriefe	-	AAA																					
BCA/Viability Rating	Ba1	bb+																					
Letzte Aktualisierung	12.12.17	21.06.18																					

		Moody's		Fitch		Englische Bezeichnung
Long Term	Short Term	Long Term	Short Term	Long Term	Short Term	
Aaa	P-1	AAA	F1+	AAA	F1+	Prime (Triple A)
Aa1		AA+		AA+		High grade
Aa2		AA		AA		
Aa3		AA-		AA-		
A1	P-2	A+	F1	A+	F1	Upper Medium grade
A2		A		A		
A3		A-		A-		
Baa1	P-3	BBB+	F2	BBB+	F2	Lower Medium grade
Baa2		BBB		BBB		
Baa3		BBB-		BBB-		
Ba1	Not Prime	BB+	B	BB+	B	Non Investmentgrade speculative
Ba2		BB		BB		
Ba3		BB-		BB-		
B1		B+		B+		
B2		B		B		
B3		B-		B-		
Caa1		Not Prime		CCC		C
Caa2	CC		CC	Extremely speculative		
Caa3	CC		CC	In default with little prospect for recovery		
Ca	C		C			
C	RD		RD			
		D	/	D	/	In default

Erläuterung:

Englische Bezeichnung	Deutsche Beschreibung
Prime (Triple A)	Schuldner höchster Bonität, Ausfallrisiko auch längerfristig so gut wie vernachlässigbar.
High grade	Sichere Anlage, Ausfallrisiko so gut wie vernachlässigbar, längerfristig aber etwas schwerer einzuschätzen.
Upper Medium grade	Sichere Anlage, sofern keine unvorhergesehenen Ereignisse die Gesamtwirtschaft oder die Branche beeinträchtigen.
Lower Medium grade	Durchschnittlich gute Anlage. Bei Verschlechterung der Gesamtwirtschaft ist aber mit Problemen zu rechnen.
Non Investmentgrade speculative	Spekulative Anlage. Bei Verschlechterung der Lage ist mit Ausfällen zu rechnen.
Highly Speculative	Hochspekulative Anlage. Bei Verschlechterung der Lage sind Ausfälle wahrscheinlich.
Substantial risks	Nur bei günstiger Entwicklung sind keine Ausfälle zu erwarten.
Extremely speculative	
In default with little prospect for recovery	Zahlungsverzug
In default	Zahlungsausfall

Die unter dem Basisprospekt zu begebenden Schuldverschreibungen können geratet sein oder nicht. Die jeweiligen Endgültigen Bedingungen geben an, ob ein Rating für die Schuldverschreibungen vorliegt und – sofern dies der Fall ist – über was für ein Rating die Schuldverschreibungen verfügen.

Punkt	Abschnitt C – Wertpapiere	
C.1	Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen und/oder zum Handel zulassenden Wertpapiere, einschließlich jeder Wertpapierkennung	Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um Pfandbriefe (die „Schuldverschreibungen“ oder die „Pfandbriefe“), in Form von Öffentlichen Pfandbriefen. Die Pfandbriefe stellen Inhaberschuldverschreibungen dar, die in einer Globalurkunde ohne Zinsschein verbrieft sind.

		<p>Wertpapierkennung</p> <p>ISIN: DE000SLB4162 WKN: SLB416</p>				
C.2	Wahrung der Wertpapieremission.	Die Schuldverschreibungen werden in Euro begeben.				
C.5	Beschreibung etwaiger Beschrankungen fur die freie Ubertragbarkeit der Wertpapiere.	Nicht anwendbar. Die Schuldverschreibungen sind frei Ubertragbar.				
C.8	Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte einschlielich der Rangordnung und Beschrankungen dieser Rechte.	<p>Status und Rang</p> <p>Die Schuldverschreibungen begrunden nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Die Schuldverschreibungen sind nach Magabe des Pfandbriefgesetzes gedeckt und stehen mindestens im gleichen Rang mit allen anderen Verpflichtungen der Emittentin aus Offentlichen Pfandbriefen.</p> <p>Mit den Wertpapieren verbundene Rechte</p> <p>Jede Schuldverschreibung gewahrt ihrem Inhaber einen Anspruch auf Verzinsung sowie auf Ruckzahlung des Nennbetrags am Ruckzahlungstag. Eine vorzeitige Ruckzahlung der Schuldverschreibungen ist nicht vorgesehen. Die Schuldverschreibungen sind fur die Anleiheglaubiger unkundbar.</p> <p>Beschrankung der Rechte</p> <p>Die Emittentin ist unter den in den Anleihebedingungen festgelegten Voraussetzungen zur Kundigung der Schuldverschreibungen und zur Anpassung der Anleihebedingungen berechtigt.</p>				
C.9	C.8 sowie: — nominaler Zinssatz	<p>Zinssatz</p> <table border="1" data-bbox="598 1299 1273 1415"> <tr> <td>Referenzzinssatz</td> <td>Marge</td> </tr> <tr> <td>EURIBOR- Satz/ 6- Monats-Euribor</td> <td>+ 0,70%</td> </tr> </table> <p>Referenzwert</p> <p>Der Referenzwert EURIBOR ist eine "Benchmark" im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 (die Benchmark-Verordnung) und wird von European Money Markets Institute (EMMI) bereitgestellt. Zum Datum dieser Endgultigen Bedingungen ist EMMI in dem von der Europaischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehore (ESMA) gema Artikel 36 der Benchmark-Verordnung erstellten und gefuhrten Register der Administratoren und Benchmarks eingetragen.</p>	Referenzzinssatz	Marge	EURIBOR- Satz/ 6- Monats-Euribor	+ 0,70%
Referenzzinssatz	Marge					
EURIBOR- Satz/ 6- Monats-Euribor	+ 0,70%					
	— Datum, ab dem die Zinsen zahlbar werden und Zinsfalligkeitstermine	<p>Zinslaufbeginn</p> <table border="1" data-bbox="598 1899 1216 1989"> <tr> <td>Zinslaufbeginn</td> </tr> <tr> <td>30. August 2018</td> </tr> </table>	Zinslaufbeginn	30. August 2018		
Zinslaufbeginn						
30. August 2018						

		Zinstermin(e) <table border="1"> <tr> <td>Zinstermin(e)</td> </tr> <tr> <td>28. Februar 30. August</td> </tr> </table>	Zinstermin(e)	28. Februar 30. August		
Zinstermin(e)						
28. Februar 30. August						
	— ist der Zinssatz nicht festgelegt, Beschreibung des Basiswerts, auf den er sich stützt	Beschreibung des Referenzzinssatzes Der 6-Monats-Euribor bezeichnet einen Zinssatz p. a., der für Euro-Einlagen für einen 6-Monatszeitraum im Rahmen von Interbankgeschäften festgestellt und am Zinsermittlungstag auf der Reuters-Bildschirmseite „EURIBOR01“ oder einer Nachfolgesseite veröffentlicht wird. Informationen zur Wertentwicklung des maßgeblichen EURIBOR-Zinssatzes sind unter www.emmi-benchmarks.eu abrufbar.				
	— Fälligkeitstermin und Vereinbarungen für die Darlehenstilgung, einschließlich der Rückzahlungsverfahren	Rückzahlungstag /mögliche(r) vorzeitige(r) Rückzahlungstag(e)/Rückzahlungsverfahren <table border="1"> <tr> <td>Rückzahlungstag</td> <td>mögliche(r) vorzeitige(r) Rückzahlungstag(e)</td> </tr> <tr> <td>30. August 2021</td> <td>entfällt</td> </tr> </table> <p>Sämtliche unter den Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin in ihrer Funktion als Zahlstelle an die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu zahlen.</p>	Rückzahlungstag	mögliche(r) vorzeitige(r) Rückzahlungstag(e)	30. August 2021	entfällt
Rückzahlungstag	mögliche(r) vorzeitige(r) Rückzahlungstag(e)					
30. August 2021	entfällt					
	— Angabe der Rendite	Rendite Nicht anwendbar. Bei den vorliegenden Schuldverschreibungen ist zu beachten, dass die Verzinsung zu Beginn der Laufzeit nicht feststeht, weshalb zu Beginn der Laufzeit keine Angaben zur zu erwartenden Rendite gemacht werden können.				
	— Name des Vertreters der Schuldtitelinhaber	Name des Vertreters der Schuldtitelinhaber Nicht anwendbar. Es gibt keinen Vertreter der Schuldtitelinhaber.				
C.10	C.9 sowie: — wenn das Wertpapier eine derivative Komponente bei der Zinszahlung hat, eine klare und umfassende Erläuterung, die den Anlegern verständlich macht, wie der Wert ihrer Anlage durch den Wert des Basisinstruments/der Basisinstrumente beeinflusst wird, insbesondere in Fällen, in denen die Risiken am offensichtlichsten sind	Der variable Zinssatz für eine bestimmte Zinsperiode wird jeweils am Zinsermittlungstag, der zwei Bankgeschäftstage vor dem Beginn der jeweiligen Zinsperiode liegt, festgelegt und berechnet sich auf Basis des Referenzzinssatzes unter Hinzurechnung einer Marge. Ein Ansteigen des Referenzzinssatzes führt regelmäßig zu einer höheren Verzinsung. Dagegen führt ein Absinken des Referenzzinssatzes regelmäßig zu einer Verringerung der Verzinsung. Die Höhe des zu zahlenden Zinssatzes hängt von dem Stand des Referenzzinssatzes an dem maßgeblichen Zinsermittlungstag ab. Der Wert der Schuldverschreibung kann während der Laufzeit durch einen steigenden Wert des Referenzzinssatzes fallen (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).				

C.11	<p>Es ist anzugeben, ob für die angebotenen Wertpapiere ein Antrag auf Zulassung zum Handel gestellt wurde oder werden soll, um sie an einem geregelten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten zu platzieren, wobei die betreffenden Märkte zu nennen sind.</p>	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 100%; padding: 2px;">Börse</td> </tr> <tr> <td style="width: 100%; padding: 2px;">Regulierter Markt der Börse Frankfurt</td> </tr> </table>	Börse	Regulierter Markt der Börse Frankfurt
Börse				
Regulierter Markt der Börse Frankfurt				
Punkt	Abschnitt D – Risiken			
D.2	<p>Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die der Emittentin eigen sind.</p>	<p>Die SaarLB und ihre Tochtergesellschaften sind im Zusammenhang mit ihrer Geschäftstätigkeit Risiken ausgesetzt, deren Realisierung im schlimmsten Fall dazu führen könnte, dass die SaarLB nicht in der Lage ist, ihre Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen überhaupt oder fristgerecht zu erfüllen, und dass der Investor sein Investment ganz oder teilweise verliert.</p> <p>Die wichtigsten Risiken, denen die SaarLB und ihre Tochtergesellschaften ausgesetzt sind, sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Risiko eines möglichen Kontrollwechsels. Stimmberechtigte Träger der SaarLB sind das Bundesland Saarland und der Sparkassenverband Saar. Das Bundesland Saarland verfügt über 74,9 % der stimmberechtigten Anteile am Stammkapital der SaarLB, die übrigen 25,1 % der stimmberechtigten Anteile liegen beim Sparkassenverband Saar. Das Bundesland Saarland verfügt somit über eine Mehrheitsbeteiligung an der SaarLB. Eine Veränderung der Trägerstruktur könnte Auswirkungen auf das Rating, die Refinanzierung und damit die Liquiditäts- und Ertragslage der SaarLB haben. ▪ Liquiditäts- und Refinanzierungsanforderungen sowie Verschuldungsgrad (Leverage Ratio). Als Teil des CRD IV/CRR-Pakets ist außerdem die Umsetzung weiterer aufsichtsrechtlicher Anforderungen zu beachten, wie zum Beispiel einer Mindestliquiditätsquote (Liquiditätsdeckungsanforderung oder Liquidity Coverage Ratio, „LCR“) und künftig einer stabilen Refinanzierungsquote (Net Stable Funding Ratio, „NSFR“), die für Kreditinstitute wie die Emittentin von Bedeutung sind. Die Einführung einer rechtlich verbindlichen nicht risikobasierten Verschuldungsquote könnte künftig Wachstumsmöglichkeiten der Emittentin begrenzen oder die Emittentin dazu zwingen, ihr Geschäftsvolumen zu reduzieren. Insofern können dadurch bedingte Auswirkungen auf die Finanz-, Ertrags- oder Liquiditätslage für die Zukunft nicht ausgeschlossen werden. Dabei könnte sich die nicht risikobasierte Verschuldungsquote auch als Anreiz herausstellen, in riskantere Vermögenswerte zu investieren und damit die Emittentin höheren Ausfallrisiken auszusetzen. ▪ Risiken im Zusammenhang mit Liquiditätsanforderungen Gläubiger der Emittentin sind Risiken im Zusammenhang mit auf die Emittentin anwendbaren Liquiditätsanforderungen ausgesetzt. Durch diese Liquiditätsanforderungen wird die Emittentin gezwungen sein, für die Zwecke der LCR einen bestimmten Bestand hochliquider und typischerweise niedrig verzinslicher Vermögenswerte beziehungsweise für die Zwecke der NSFR länger laufende und typischerweise höher verzinsliche Refinanzierungsverbindlichkeiten zu unterhalten. Daher (und aus verschiedenen weiteren Gründen) kann die Umsetzung der Anforderungen der LCR und der NSFR zu Änderungen führen, die die Kosten der Emittentin (einschließlich insbesondere der Refinanzierungs- und Compliance-Kosten) erhöhen, die Profitabilität der Geschäftsaktivitäten der Emittentin beeinträchtigen und nachteilige Auswirkungen auf das Geschäft sowie die Finanz- und Ertragslage 		

der Emittentin haben können.

▪ **Risiken aus Stresstests:**

Bei Risiken im Zusammenhang mit Stresstests besteht die Möglichkeit, dass auch die SaarLB Teil der durch die Europäische Bankenaufsichtsbehörde („EBA“) initiierten Stresstests, die die Kapitalausstattung von systemrelevanten Banken unabhängig von geltendem nationalen Recht und auch weitergehend als in den Übergangsvorschriften von Basel III/CRD IV Umsetzungsgesetz angelegt, überprüfen sollen, wird. Daher ist nicht auszuschließen, dass die EBA künftig Kapitalanforderungen stellen könnte, die oberhalb der gesetzlich vorgegebenen Quoten liegen dürften. Die SaarLB war bislang nicht vom Asset Quality Review (AQR) der EZB betroffen, da sie weder zu den systemrelevanten Banken noch zu den potentiell systemgefährdenden Instituten zählt. Die Bank wurde von der Aufsicht als „High Priority Less Significant Institute“ (HP-LSI) eingestuft.

Falls das Kapital der Emittentin den im Rahmen eines Stresstests bestimmten Mindestwert am Ende der Stresstestperiode unterschreiten sollte und/oder andere Schwächen oder Defizite im Zusammenhang mit der Durchführung einer Stresstestmaßnahme identifiziert werden, könnte die SaarLB dazu verpflichtet sein, Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, zu denen möglicherweise Anforderungen zur Stärkung der Eigenmittelbasis, die Aufnahme von Eigenmitteln und/oder andere aufsichtsrechtliche Eingriffe zählen. Insbesondere können die Ergebnisse von Stresstests als Basis für die Auferlegung von zusätzlichen aufsichtsrechtlichen Anforderungen für die SaarLB im Zusammenhang mit dem SREP dienen. Darüber hinaus könnten sich die Veröffentlichung von Stresstestergebnissen und deren Bewertung durch die Finanzmarktteilnehmer und/oder die von einer zuständigen Behörde im Zusammenhang mit einem Stresstest oder einer ähnlichen Maßnahme auferlegten zusätzlichen aufsichtsrechtlichen Anforderungen, aber auch der Eindruck im Markt, dass ein Stresstest oder zugehörige aufsichtsrechtliche Anforderungen nicht ausreichend sind, um die Finanzlage der geprüften Bank zu beurteilen oder eine solide Finanzlage dieser Bank wiederherzustellen, negativ auf den Ruf der SaarLB oder ihre Refinanzierungsmöglichkeiten auswirken, ihre Refinanzierungskosten erhöhen oder sonstige Korrekturmaßnahmen erfordern. Außerdem können sich negative Ergebnisse von Stresstests und/oder zusätzliche aufsichtsrechtliche Anforderungen für Finanzinstitute, mit denen die SaarLB Geschäfte macht, nachteilig auf die Geschäftstätigkeit der SaarLB auswirken.

▪ **Risiken im Zusammenhang mit erhöhten Eigenmittelanforderungen im Kontext der Finalisierung der Basel III-Reformen.**

Es besteht das Risiko, dass sich die Eigenmittelanforderungen an die Emittentin künftig aufgrund von (i) Vorschlägen des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht zur Änderung des regulatorischen Rahmens im Zuge einer Finalisierung und weiteren Kalibrierung des bestehenden Basel III Reformpakets (von der Kreditwirtschaft oft als „Basel IV“ bezeichnet), und (ii) einer sich in ständigem Fluss befindlichen und die Basel IV-Reformen tendenziell vorwegnehmenden Interpretation und Anwendung des geltenden Rechts in Bezug auf das regulatorische Eigenkapital von Instituten erheblich erhöhen. Auf der Grundlage vorläufiger Schätzungen schließt die Emittentin nicht aus, dass die Basel IV-Reformen und die diesbezüglichen europäischen und nationalen Gesetze zu einem Anstieg des Betrags ihrer RWA und demzufolge der Eigenmittelanforderungen führen können.

▪ **Risiken aufgrund des einheitlichen Aufsichtsmechanismus und des aufsichtsrechtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozesses.**

Im Zusammenhang mit dem Einheitlichen Aufsichtsmechanismus, aufgrund dessen die Europäische Zentralbank mit Unterstützung der zuständigen nationalen Aufsichtsbehörden zuständig für die Bankenaufsicht ist und dem aufsichtsrechtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess (der Supervisory Review and Evaluation Process – SREP) besteht das Risiko, dass sich die Auslegung der auf die Emittentin anwendbaren regulatorischen Anforderungen verändert oder daraus zusätzliche, kostentreibende regulatorische Anforderungen

		<p>entstehen. Die Emittentin könnte auch dazu verpflichtet werden, ihre Geschäftstätigkeit oder ihr Geschäftsmodell anzupassen oder Eigenmittel oder anderes Kapital aufzunehmen. Dies kann wesentlich nachteilige Auswirkungen auf die Geschäfte, die Ergebnisse der Geschäftstätigkeit oder die Finanzlage der Emittentin haben.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ das Risiko einer Ratingherabstufung, welches negative Effekte auf die Refinanzierungsmöglichkeiten der Bank und somit negative Auswirkungen auf die Liquiditäts-, Finanz-, Vermögens- und Ertragslage der Bank haben könnte; ▪ Adressrisiken einschließlich Länderrisiken, deren Verwirklichung einen entsprechenden negativen Effekt auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Liquiditätslage und die Eigenmittelausstattung der SaarLB haben würde; ▪ Beteiligungsrisiken Unter das Beteiligungsrisiko (Anteilseignerrisiko) fasst die SaarLB Adress-(ausfall)risiken aus Beteiligungspositionen. Dabei handelt es sich um potenzielle (Wert-)Verluste aus der Bereitstellung von Eigenkapital oder eigenkapitalähnlichen Instrumenten (z. B. zusätzlichem Kernkapital im Sinne der Art. 51 ff. der CRR, stille Einlagen), so bspw. durch Dividendenausfall, Teilwertabschreibungen, Veräußerungsverluste oder Reduktion stiller Reserven, aus Haftungsrisiken (z. B. Patronatserklärung) bzw. Ergebnisabführungsverträgen (z. B. Verlustübernahmen) und aus Einzahlungsverpflichtungen. Eine Realisierung von Beteiligungsrisiken könnte sich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Eigenmittelausstattung des SaarLB-Konzerns ausweiten. ▪ Marktpreisrisiken, d. h. potenzielle (Bewertungs-)Verluste in offenen (Handels-)Positionen aufgrund ungünstiger Marktpreisveränderungen, deren Realisierung einen erheblichen nachteiligen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Liquiditätslage und die Eigenmittelausstattung der SaarLB haben kann; ▪ Liquiditätsrisiken, d. h. das Risiko, dass die Bank (i) fällige Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig oder zeitgerecht erfüllen kann, wodurch der Investor sein Investment ganz oder teilweise verlieren könnte bzw. (ii) – im Falle einer Liquiditätskrise – Refinanzierungsmittel nur zu erhöhten Marktsätzen beschaffen kann, was nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Liquiditätslage und die Eigenmittelausstattung der Bank hätte; ▪ Operationelle Risiken, d. h. das Risiko von Verlusten durch die Unangemessenheit oder das Versagen von internen Verfahren, Menschen und Systemen oder durch externe Ereignisse, wobei die Realisierung von operationellen Risiken negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Liquiditätslage und die Eigenmittelausstattung der SaarLB haben könnte; ▪ Risiken in Zusammenhang mit Informationstechnologie Die Informationsverarbeitung nimmt in der SaarLB eine herausragende Rolle ein. Fast alle Bankprozesse werden automatisiert durch Anwendungssysteme umgesetzt oder gesteuert. Für Angreifer, gleich welcher Motivation, stellen die Informationen und die Funktionalität der Anwendungen lohnende Ziele dar. . Sollte sich ein Informationssicherheits-Risiko oder ein Risiko im Zusammenhang mit IT-Investitionen verwirklichen oder sollte es die SaarLB versäumen, notwendige und geeignete Verbesserungen ihrer IT-Landschaft und ihrer Maßnahmen zur Cyber-Sicherheit zeitgerecht umzusetzen, könnte dies erhebliche nachteilige Auswirkungen auf ihre Vermögens- und Ertragslage sowie ihre Reputation und ihre geschäftlichen Aussichten haben. ▪ Auslagerungsrisiken, d.h. das Risiko von Verlusten oder Schäden aufgrund der Auslagerung von Geschäftsprozessen oder -teilprozessen bzw. aufgrund von Unterstützungsleistungen durch Dritte oder durch Unterstützungsleistungen bei bezogener Software.
--	--	---

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ das Risiko eines Versagens ihrer Risikomanagementsysteme, aufgrund dessen die SaarLB bzw. der SaarLB-Konzern unerwartet substanzielle Verluste erleiden könnten, die einen negativen Einfluss auf die Geschäfte und die finanzielle Position der SaarLB haben und die im äußersten Fall zur Unfähigkeit der SaarLB führen könnten, geschuldete Zahlungen auf die Wertpapiere zu leisten. ▪ Risiken aus Änderungen bestehender Gesetze oder Vorschriften, aus künftigen Gesetzen und Vorschriften oder aus diesbezüglichen Durchsetzungsmaßnahmen in Ländern, in denen die Bank tätig ist. Änderungen der Vorschriften bezüglich Finanzdienstleistungen, Wertpapierprodukten und -geschäften können wesentliche nachteilige Auswirkungen auf das Geschäft der Bank haben, beispielweise indem sie eine Umstrukturierung der Geschäftstätigkeit der Bank oder die Entstehung höherer Kosten zur Folge haben. ▪ Reputationsrisiko, d. h. Gefahr von Rufschädigungen, und Risiken aus aufsichtsrechtlichen Maßnahmen oder Rechtsstreitigkeiten in Bezug auf die Bank, andere bekannte Unternehmen oder die Finanzdienstleistungsbranche im Allgemeinen können sich in nicht vorhersehbarer Weise nachteilig auf die Bank auswirken. ▪ Risiken im Hinblick auf den Zusammenhalt der Europäischen Union beziehungsweise der europäischen Staatsschuldenkrise. Der Markt für von deutschen Unternehmen und Banken begebene Anleihen (Pfandbriefe und Schuldverschreibungen) und deren Kurse wird von volkswirtschaftlichen Faktoren, dem Marktumfeld in Deutschland sowie in unterschiedlichem Umfang von Marktumfeld, Zinssätzen, Devisenkursen und Inflationsraten in anderen europäischen und sonstigen Ländern beeinflusst. Mit dem Austrittsgesuchs des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union („EU“) wurde deutlich, dass die EU in der jetzigen Form eventuell keinen dauerhaften Bestand haben muss. Auch in anderen EU Ländern sind populistische Parteien auf dem Vormarsch, die oftmals die Mitgliedschaft des jeweiligen Landes sowohl in der EU als auch in der Währungsunion in Frage stellen. Da in einigen EU-Ländern (insb. Griechenland, Irland, Spanien oder Portugal) weiterhin eine übermäßig hohe Staatsverschuldung vorherrscht und in den letzten Jahren strukturelle Probleme nicht ausreichend gelöst wurden, ist mit einem erneuten Aufflammen der Staatsschuldenkrise zu rechnen. Sollte es zu einem Auseinanderbrechen der Währungsunion und der Wiedereinführung der nationalen Währungen kommen, wäre dies mit stark negativen Effekten auf die europäischen Volkswirtschaften verbunden. Im Falle einer Verschlechterung der internationalen Handelsbeziehungen, zum Beispiel durch die Erhöhung bestehender oder die Einführung neuer Zölle, ist mit negativen Folgen auf die exportorientierte deutsche Wirtschaft zu rechnen. Auch dies hätte negative Auswirkungen auf die Ertrags- und Finanzlage, die Eigenmittelausstattung und die geschäftlichen Aussichten der SaarLB. ▪ Risiken in Zusammenhang mit dem Einlagensicherungsgesetz. Das Einlagensicherungsgesetz hat zu einer erheblichen Erhöhung der Beiträge der SaarLB zum Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe, dem maßgebenden Einlagensicherungssystem der SaarLB, geführt. Das Einlagensicherungssystem kann auch Sonderbeiträge zur Befriedigung von Entschädigungsansprüchen oder Zusatzbeiträge zur Stützung einer an das Sicherungssystem angeschlossenen Bank erheben. Zudem besteht das Risiko, dass sich die SaarLB entschließen könnte, sich an der Rettung von Banken in wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu beteiligen, zum Beispiel durch Stellung von Sicherheiten oder vergleichbare Leistungen, um solche Sonder- oder Zusatzbeiträge zu vermeiden. Die vorgenannten Beiträge und Leistungen können erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der SaarLB haben. Darüber hinaus besteht das Risiko eventueller nachteiliger Auswirkungen auf den Preis der Schuldverschreibungen, sofern eine erhöhte Wahrscheinlichkeit wahrgenommen wird, dass die SaarLB möglicherweise zusätzliche Zahlungen an das oder im Zusammenhang mit dem Sicherungssystem leisten müssen.
--	---

▪ **Risiken aufgrund von Eigenmittelanforderungen.**

Die SaarLB ist dem Risiko ausgesetzt, dass sie die kraft Gesetzes oder aufsichtsbehördlicher Anordnung erforderlichen Eigenmittel nicht, nicht rechtzeitig oder nur zu erhöhten Kosten beschaffen kann. Eine Verletzung oder drohende Verletzung anwendbarer Eigenmittelanforderungen kann aufgrund freiwilliger oder behördlich angeordneter Anpassungen der Geschäftsaktivitäten oder der Umsetzung eines Sanierungsplans nachteilige Auswirkungen auf die geschäftlichen Aussichten sowie die Ertrags-, Vermögens-, Finanz- und Liquiditätssituation der SaarLB haben. Sie kann ferner zur Einleitung bankspezifischer Sanierungs-, Reorganisations- oder Abwicklungsverfahren führen, welche unter anderem (ohne Begrenzung hierauf) eine Beteiligung der Gläubiger nicht nachrangiger Schuldverschreibungen an der Verlustabsorption (Bail-in) oder eine Herabschreibung oder Umwandlung in Eigenkapital von nachrangigen Schuldverschreibungen implizieren können. Darüber hinaus können sie zum Entzug der Bankerlaubnis oder zur Auflösung und Abwicklung der Bank führen und in eine Insolvenz der Bank münden. Die Verletzung oder drohende Verletzung anwendbarer Eigenmittelanforderungen hat typischerweise nachteilige Auswirkungen auf den Marktwert der Schuldverschreibungen und kann letzten Endes dazu führen, dass der Gläubiger sein Investment in die Schuldverschreibungen ganz oder teilweise verliert.

▪ **Risiken im Zusammenhang mit Mindestanforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten sowie die Gesamtverlustabsorptionsfähigkeit**

Die Emittentin wird künftig einen Mindestbestand an Eigenmitteln und Verbindlichkeiten, die im Falle der Abwicklung der Emittentin zwangsweise herabgeschrieben oder in Eigenkapital umgewandelt werden können (die so genannte „Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten“ oder Minimum Requirement for Own Funds and Eligible Liabilities – „MREL“) aufrechterhalten müssen, wobei weder die Höhe der MREL-Quote noch die Anrechnungskriterien für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten feststehen. Nach den in einem Gesetzesvorschlag der Europäischen Kommission vorgeschlagenen Anrechnungskriterien zur Änderung des geltenden Rechts in Bezug auf MREL stellen bestehende Verbindlichkeiten der Emittentin keine berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten mehr dar, so dass die Emittentin die MREL-Quote hiernach nur erfüllen können, wenn in das finale Gesetzespaket noch hinreichend weite Bestandsschutzregelungen aufgenommen werden oder es der Emittentin gelingt, den erforderlichen Betrag an berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten zu emittieren und zu platzieren. Die Einhaltung der MREL kann insbesondere eine Erhöhung der Refinanzierungs- und Compliance-Kosten der Emittentin, eine Beeinträchtigung der Profitabilität der Geschäftsaktivitäten der Emittentin sowie nachteilige Auswirkungen auf das Geschäft und die Finanz- und Ertragslage der Emittentin nach sich ziehen.

Die Implementierung der künftigen Anrechnungskriterien für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten und die vorgesehene Erfüllung der MREL mit nachrangigen beziehungsweise nicht bevorzugten nicht nachrangigen Verbindlichkeiten kann sich nachteilig auf die Rechtsposition der Gläubiger der Schuldverschreibungen auswirken. Die Nichterfüllung oder drohende Nichterfüllung der MREL-Anforderungen durch die Emittentin könnte nachteilige Auswirkungen auf die Finanz- und Ertragslage sowie die geschäftlichen Aussichten der Emittentin haben, den Wert der Schuldverschreibungen erheblich beeinträchtigen und regulatorische Konsequenzen nach sich ziehen.

▪ **Risiken aufgrund von eventuellen Maßnahmen nach dem Kreditinstitute-Reorganisationsgesetz.**

Gläubiger sind Risiken von möglichen Maßnahmen auf der Grundlage des Kreditinstitute-Reorganisationsgesetzes ausgesetzt. So kann beispielweise ein Reorganisationsplan, der im Rahmen der Durchführung eines Reorganisationsverfahrens erstellt wird, Maßnahmen enthalten, die die Rechte der Gläubiger des Kreditinstitutes beeinträchtigen, einschließlich einer Reduzierung bestehender For-

		<p>derungen oder die Stundung von Zahlungen. Forderungen von Gläubigern können durch Sanierungs- oder Reorganisationsverfahren nach dem Kreditinstitute-Reorganisationsgesetz ebenso wie durch die Einschätzung des Marktes, dass eine Abwicklungsmaßnahme auf Grund des Rahmenwerks für die Sanierung und Abwicklung von Banken nach der SRM-Verordnung, der BRRD und dem SAG zeitnah angeordnet werden könnte, beeinträchtigt werden. Verfahren nach dem Kreditinstitute-Reorganisationsgesetz verursachen daher ähnliche Risiken wie solche, die sich aus Abwicklungsmaßnahmen im Rahmen der SRM-Verordnung, der BRRD sowie dem SAG selbst ergeben.</p> <p>Diese Risiken können auch kumulativ auftreten und sich dadurch gegenseitig verstärken.</p>
D.3	<p>Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind.</p>	<p>Ein Anleger in die Schuldverschreibungen sollte beachten, dass er sein Investment ganz oder teilweise verlieren kann.</p> <p>Inhaber von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen sind dem Risiko sich ändernder Zinssätze und ungewisser Zinserträge ausgesetzt. Im schlimmsten Fall kann der variable Zinssatz für eine Zinsperiode null betragen, was dazu führt, dass der Anleger für diese Zinsperiode keinen Zinsbetrag erhält. Zu beachten ist dabei, dass der Referenzzinssatz auch dann die Grundlage für die Berechnung des variablen Zinssatzes bildet, wenn er negativ ist. Das bedeutet, dass im Fall einer positiven Marge diese Marge ganz oder teilweise verloren geht, wenn diese positive Marge mit dem negativen Referenzzinssatz verrechnet wird.</p> <p>Regulierung und Reform von „Benchmarks“</p> <p>Zinssätze, Indizes und sonstige Referenzwerte, die als "Benchmarks" im Sinne der EU-Verordnung über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden (die Benchmark-Verordnung) gelten, sind Gegenstand aktueller aufsichtsrechtlicher Vorgaben und Reformvorschläge auf nationaler und internationaler Ebene. Einige dieser Reformen sind bereits in Kraft getreten, während andere noch umgesetzt werden müssen. Diese Reformen können bewirken, dass sich solche Benchmarks anders als in der Vergangenheit entwickeln, ganz wegfallen oder auch zu anderen nicht vorhersehbaren Auswirkungen führen. Jede dieser Folgen könnte sich in wesentlicher Hinsicht nachteilig auf Schuldverschreibungen auswirken, die an eine solche Benchmark geknüpft sind und die mit einer Anlage in Schuldverschreibungen erzielbare Rendite reduzieren.</p> <p>Risiken im Hinblick auf Schuldverschreibungen mit der Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung</p> <p>Die Emittentin hat das Recht, die Schuldverschreibungen vorzeitig zurückzuzahlen. Der Inhaber der Schuldverschreibungen ist dem Risiko ausgesetzt, dass er die Erlöse aus der Rückzahlung nur zu schlechteren als den ursprünglichen Bedingungen wieder anlegen kann. Der Inhaber der Schuldverschreibungen muss damit rechnen, dass die Emittentin die Schuldverschreibungen dann vorzeitig zurückzahlt, wenn die Schuldverschreibungen aufgrund der Marktumstände für die Inhaber der Schuldverschreibungen besonders profitabel sind und/oder Kurssteigerungen erwartet werden können.</p>

Allgemeine Risikofaktoren

Marktrisiken

Liquiditätsrisiko

Es gibt keine Gewissheit, dass sich ein liquider Sekundärmarkt für die Schuldverschreibungen entwickeln wird oder dass ein solcher Markt, sofern er entsteht, bis zum Ende der Laufzeit der Schuldverschreibungen fortbestehen wird. In einem illiquiden Markt könnte es sein, dass ein Inhaber seine Schuldverschreibungen nicht jederzeit zu einem angemessenen Marktpreis verkaufen kann.

Marktpreisrisiken

Die Entwicklung der Kurse der Schuldverschreibungen während der Laufzeit hängt von verschiedenen Faktoren ab, wie z. B. von Änderungen des Marktzinses, der Politik der Zentralbanken, der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung und der Inflation. Der Gläubiger ist daher dem Risiko ausgesetzt, dass der Kurs der Schuldverschreibungen infolge von Marktpreisentwicklungen während der Laufzeit unter den Nennbetrag fällt und er im Fall einer Veräußerung vor Fälligkeit einen Verlust erleidet.

Allgemeine Investitionsrisiken

Transaktionskosten

Provisionen und andere Transaktionskosten, die beim Kauf oder Verkauf der Schuldverschreibungen anfallen, können das Gewinnpotenzial der Schuldverschreibungen verringern.

Angebotsvolumen

Der Gesamtnennbetrag entspricht dem Maximalbetrag der angebotenen Schuldverschreibungen, lässt aber keinen Rückschluss auf das Volumen der jeweilig effektiv emittierten Schuldverschreibungen zu. Anleger sollten daher beachten, dass auf Grundlage des angegebenen Gesamtnennbetrags keine Rückschlüsse auf die Liquidität der Schuldverschreibungen im Sekundärmarkt möglich sind.

Risikoausschließende oder risikoeinschränkende Geschäfte des Anlegers

Der potenzielle Käufer der Schuldverschreibungen muss damit rechnen, während der Laufzeit der Schuldverschreibungen risikoausschließende oder risikoeinschränkende Geschäfte nicht oder nur unter Hinnahme eines Verlustes abschließen zu können.

Risiko bei kreditfinanziertem Erwerb der Schuldverschreibungen

Wird der Erwerb der Schuldverschreibungen mit Kredit finanziert und kommt es anschließend zum Zahlungsverzug oder -ausfall der Emittentin hinsichtlich der Schuldverschreibungen oder sinkt der Kurs erheblich, muss der Inhaber der Schuldverschreibungen nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit bedienen.

Risiken aufgrund des Kreditinstitute-Reorganisationsgesetzes

Das Kreditinstitute-Reorganisationsgesetz sieht Möglichkeiten zur Restrukturierung von Kreditinstituten in wirtschaftlichen Schwierigkeiten in einem Stadium vor Insolvenzzreife des Kreditinstituts vor. Maßnahmen nach diesem Gesetz können gegen den Willen der jeweils betroffenen Gläubiger der Schuldverschreibungen Eingriffe in ihre Rechtsposition beinhalten oder wirtschaftlich nachteilige Auswirkungen auf sie haben. Dieser Risikofaktor gilt für Schuldverschreibungen, die keine Pfandbriefe sind. Trotz des bei Pfandbriefen geltenden Trennungsprinzips kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass Restrukturierungsmaßnah-

men auch im Fall von Pfandbriefen nachteilige Auswirkungen auf die Rechtspositionen von Anleihegläubigern haben können.

Abschreibungs- und „Bail-in“-Risiko sowie Risiko der Übertragung von Forderungen aus den Schuldverschreibungen

Es besteht das Risiko, dass die Anleihegläubiger von unter dem Prospekt begebenen Schuldverschreibungen der Bank bereits im Vorfeld einer möglichen Insolvenz der Bank zur Finanzierung einer Rettung oder Abwicklung herangezogen werden. In diesem Fall könnte der Anleihegläubiger bei wirtschaftlichen Schwierigkeiten der Bank seine Ansprüche aus den Schuldverschreibungen im Rahmen einer Sanierungs- oder Abwicklungsmaßnahme ganz oder teilweise verlieren. Siehe dazu auch die Ausführungen in dieser Zusammenfassung unter D.2 „Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die der Emittentin eigen sind“.

Risiken in Bezug auf den Rang der Forderungen aus den Schuldverschreibungen

Die Anleihegläubiger sind einem Verlustrisiko ausgesetzt, das im Hinblick auf seine Eintrittswahrscheinlichkeit und Höhe davon abhängt, (i) welchen Rang die Forderungen aus den Schuldverschreibungen in einem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin einnehmen und (ii) ob und an welcher Stelle innerhalb der so genannten „Haftungskaskade“ das Instrument der Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente oder das Instrument der Gläubigerbeteiligung im Falle der Abwicklung der Emittentin auf die Schuldverschreibungen des Gläubigers angewendet werden kann. Je niedriger der Rang in der Insolvenz, umso größer ist das Verlustrisiko. Auch bei den höchstrangigen Schuldverschreibungen kann es noch vorrangige Gläubiger geben. Die Regelungen zur Insolvenzzrangfolge und Haftungskaskade sind komplex und können sich künftig (auch mit Rückwirkung) ändern. Eine genaue und endgültige Bestimmung der Stellung der Schuldverschreibungen in der Insolvenzzrangfolge und der Haftungskaskade kann erst im Zeitpunkt der Insolvenzeröffnung oder der Vornahme der jeweiligen Abwicklungsmaßnahme unter Berücksichtigung aller dann bestehenden und anwendbaren rechtlichen Regelungen sowie relevanten Einzelheiten und Umstände erfolgen.

Steuerliche Auswirkungen der Anlage

Die Rendite der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe kann durch die steuerlichen Auswirkungen der Anlage in die jeweiligen Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe verringert werden. Steuerrecht und -praxis unterliegen Veränderungen, möglicherweise mit rückwirkender Geltung.

Eine solche Änderung kann dazu führen, dass sich die steuerliche Beurteilung der betreffenden Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe zum Datum dieses Basisprospekts oder des Erwerbs ändert. Eine Änderung des Steuerrechts oder der Steuerpraxis kann sich negativ auf den Wert der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe und/oder den Marktpreis der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe auswirken.

Risikofaktoren in Bezug auf Interessenkonflikte

Ausgabepreis und Gebühren bzw. sonstige Kosten

Im Ausgabepreis für die Schuldverschreibungen kann, gegebenenfalls zusätzlich zu festgesetzten Ausgabeaufschlägen oder anderen Entgelten, ein für den Anleger nicht erkennbarer Aufschlag auf den ursprünglichen rechnerischen Wert der Schuldverschreibungen enthalten sein. Diese Vertriebsmarge wird von der Emittentin nach ihrem freien Ermessen festgesetzt und kann sich von den Aufschlägen unterscheiden, die andere Emittenten für vergleichbare Wertpapiere erheben.

Die Vertriebsmarge enthält gegebenenfalls Vertriebsbonifikationen, die die Emittentin erhebt und die an Vertriebspartner weitergegeben werden und die dort gegebenenfalls zu Interessenkonflikten bei der Auswahl der

		dem Kunden angebotenen Produkte führen können. Handeln als Market-Maker für die Schuldverschreibungen Falls die Emittentin oder eine von ihr beauftragte Stelle für die Schuldverschreibungen als Market-Maker auftritt, wird hierdurch der Kurs der Schuldverschreibungen maßgeblich bestimmt. Zu berücksichtigen ist, dass die von dem Market-Maker gestellten Kurse normalerweise nicht den Kursen entsprechen, die sich ohne solches Market-Making und in einem liquiden Markt gebildet hätten.						
Punkt	Abschnitt E – Angebot							
E.2b	Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse, sofern diese nicht in der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken liegt.	Nicht anwendbar. Das Angebot dient ausschließlich der Gewinnerzielung.						
E.3	Beschreibung der Angebotskonditionen.	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Gesamtnennbetrag</th> <th>Nennbetrag bzw. Stückelung</th> <th>Ausgabepreis</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>EUR 50 Mio</td> <td>1.000</td> <td>102,42 %</td> </tr> </tbody> </table> <p>Die Schuldverschreibungen werden ab dem Verkaufsbeginn, d. h. dem 30. August 2018 im Zeitraum vom 30 August 2018 bis 29. Juli 2019 Anlegern in Deutschland freibleibend öffentlich angeboten. Die Emittentin kann das Angebot jederzeit beenden.</p>	Gesamtnennbetrag	Nennbetrag bzw. Stückelung	Ausgabepreis	EUR 50 Mio	1.000	102,42 %
Gesamtnennbetrag	Nennbetrag bzw. Stückelung	Ausgabepreis						
EUR 50 Mio	1.000	102,42 %						
E.4	Beschreibung aller für die Emission/das Angebot wesentlichen Interessen, einschließlich potenzieller Interessenkonflikte.	<p>Interessen seitens Personen, die an der Emission bzw. dem Angebot beteiligt sind</p> <p>Die Emittentin kann im Zusammenhang mit dem Angebot und der Emission der Schuldverschreibungen zu Absicherungszwecken grundsätzlich Geschäfte in Bezug auf den Referenzwert oder hierauf bezogene Derivate abschließen oder als Market Maker tätig werden. Die Emittentin ist zudem berechtigt, die Schuldverschreibungen für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter zu kaufen und zu verkaufen und weitere Schuldverschreibungen zu begeben. Die Emittentin kann darüber hinaus täglich an den nationalen und internationalen Geld- und Kapitalmärkten tätig werden. Die Emittentin kann für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter Geschäfte auch mit Bezug auf den Referenzwert abschließen und sie kann in Bezug auf diese Geschäfte auf dieselbe Weise handeln, als wären die Schuldverschreibungen nicht ausgegeben worden. Darüber hinaus kann die Emittentin weitere derivative Wertpapiere in Bezug auf den Referenzwert begeben. Die Emittentin übt in Bezug auf die Schuldverschreibungen auch andere Funktionen aus, z.B. als Berechnungsstelle und Zahlstelle. Aufgrund der Ausübung dieser Funktionen kann die Emittentin in der Lage sein, [Entscheidungen über die Anpassung eines Referenzwerts zu treffen.] Anpassungen der Emissionsbedingungen vorzunehmen oder den Kurs bzw. Wert des Referenzwerts zu bestimmen. Die Emittentin kann nicht-öffentliche Informationen über den Referenzwert erhalten, zu deren Offenlegung sie gegenüber den Inhabern der Schuldverschreibungen nicht verpflichtet ist. Zudem kann die Emittentin Anlageempfehlungen oder Untersuchungen zum Referenzwert veröffentlichen. Derartige Tätigkeiten, Aktivitäten bzw. erhaltene Informationen können Interessenkonflikte mit sich bringen. Die Emittentin hat Vorkehrungen für angemessene Maßnahmen getroffen, um im Zusammenhang mit ihrer laufenden Geschäftstätigkeit auftretende Interessenkonflikte zwi-</p>						

		<p>schen ihr (einschließlich ihrer Mitarbeiter/-innen) und ihren Kunden oder zwischen ihren Kunden zu erkennen und eine Beeinträchtigung der Kundeninteressen zu vermeiden. Trotz dieser Vorkehrungen ist nicht auszuschließen, dass durch derartige Tätigkeiten oder Aktivitäten und in diesem Zusammenhang auftretende Interessenkonflikte der Marktpreis, die Liquidität oder der Wert der Schuldverschreibungen nachteilig beeinflusst wird.</p>
E.7	<p>Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger vom Emittenten oder Anbieter in Rechnung gestellt werden.</p>	<p>Der Anleger kann die Schuldverschreibungen zum Ausgabepreis bzw. zum Verkaufspreis erwerben. Etwaige Transaktionskosten sind bei dem jeweiligen Vertriebspartner zu erfragen. Dem Anleger werden über den Ausgabepreis bzw. den Verkaufspreis hinaus keine weiteren Beträge von der Emittentin in Rechnung gestellt.</p>

Saarbrücken, 24. August 2018